



© Gorodenkoff – stock.adobe.com

# Entscheidungen ohne fachliche Expertise

## BDK-Landesvorsitzende kritisiert zwei Urteile zum Lingualretainer und dessen Befestigung

Als Fehlurteile bewertet der Landesverband Bayern des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BDK Bayern) die zu Beginn des vergangenen Jahres ergangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 5 C 7.19 vom 26.2.2021 und 5 C 8.19 vom 5.3.2019) zu Beihilfeleistungen für den festsitzenden Lingualretainer und dessen adhäsiver Befestigung nach Nr. 2197 GOZ. Dem BVerwG lagen Entscheidungen der Beihilfebehörden aus Nordrhein-Westfalen zugrunde. Darauf stützen inzwischen auch die bayerischen Beihilfebehörden ihre ablehnenden Entscheidungen. Im Interview mit dem BZB spricht Dr. Marion Teichmann, Vorsitzende des BDK Bayern, über die Brisanz dieses Vorgehens.

**BZB:** Frau Dr. Teichmann, Ihr Verband ist besorgt über die Folgen von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes Anfang 2021, die Erstattungsleistungen für den Retainer und die adhäsive Befestigung nach der Ziffer 2197 GOZ betreffen. Was stört sie daran?

**Teichmann:** Dass der Retainer den Kerngebühren nach den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 zugeordnet wird, widerspricht einer Regelung, die 2012 in die GOZ aufgenommen wurde. Danach umfasst die Zielleistung nur dann weitere Teilleistungen, wenn dies auch in der Bewertung der Zielleistung berücksichtigt worden ist. Weder der seit 1987 unveränderte Punktwert der GOZ noch die Punktzahl kieferorthopädischer Leistungen, die seit diesem Zeitpunkt auch unverändert geblieben ist, berücksichtigen die Bewertung des Retainers. Und was die adhäsive Befestigung angeht: Hier negiert das Bundesverwaltungsgericht die gefestigte Rechtsprechung der Zivilgerichte, denen ja die Auslegung der Gebührenordnung obliegt. Die Entscheidungen des Gerichtes sind ohne jede fachliche Expertise ergangen.

Sie orientieren sich an einer einseitigen Auslegung des Wortlautes der GOZ. Das ist nicht nachvollziehbar, auch wenn es sich nur um Einzelfallentscheidungen handelt.

**BZB:** Welche Auswirkungen haben diese Urteile?

**Teichmann:** Wenn Beihilfestellen die Erstattung für die adhäsive Befestigung verweigern, kann dies auch andere Teilgebiete der Zahnheilkunde treffen, also nicht nur die Kieferorthopädie. Das Honorar für diese Leistungen soll den nachgewiesenen und durch ein Gutachten von Professor Frankenberger, Professor Hickel und anderen Fachkollegen aus der Wissenschaft dargestellten Mehraufwand bei der Befestigung abgelten. Was das Thema Zielleistung angeht: Ja, die GOZ nennt auch Zielleistungen. Dennoch gilt in der Zahnheilkunde das System der Einzelleistungen, die nicht alle einer Zielleistung zuzuordnen sind. Insbesondere dann nicht, wenn Art, Umfang und Zeitaufwand dieser Leistungen in einem krassen Missverhältnis zur Gebühr für die Zielleistung stehen. Hier stellt sich für mich grundsätz-

lich die Frage, ob man noch von einem angemessenen Honorar sprechen kann. Ein angemessenes Honorar zählt zur Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz. Das Thema müssen unsere Berufsvertretungen, muss auch die Standespolitik immer wieder an den Verordnungsgeber und an die Kostenerstatter herantragen. Und vielleicht ist auch der Zeitpunkt gekommen, diese Problematik wieder einmal dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

**BZB: Welche Erfahrungen haben die Kieferorthopäden in Bayern seither gemacht?**

**Teichmann:** Die bayerische Beihilfe fährt seit einigen Jahren einen höchst restriktiven Kurs. Ich führe dies auf Prüfungen durch den Rechnungshof zurück, der allerdings nur die Ausgaben für Erstattungsleistungen, nicht aber deren fachliche Grundlage geprüft hat. Dabei nehmen die Scherereien mit einzelnen Beihilfestellen mittlerweile eine Dimension an, die für die Beihilfeberechtigten, auch für die kieferorthopädischen Praxen kaum noch darstellbar ist. Leider übernehmen einzelne Unternehmen der privaten Krankenversicherung die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichtes, obwohl es dort alleine um eine beihilferechtliche Angelegenheit ging und nicht um Leistungen im Rahmen der privaten Krankenversicherungsverträge.

**BZB: Sind die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Bayern überhaupt einschlägig?**

**Teichmann:** Zunächst einmal ging es um Beihilfefälle aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Interessanterweise hatte 2018 das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gebühren- und beihilferechtlich die dortigen Beihilfebehörden zur Erstattung der Leistungen nach Nr. 2197 GOZ und für den Retainer verpflichtet. Ohne jede fachliche Abstimmung mit der zahnärztlichen Berufsvertretung hat dann die bayerische Finanzverwaltung die Position des Bundesverwaltungsgerichtes Ende 2021 übernommen, was de jure eine Schlechterstellung der Beihilfeberechtigten im Freistaat bedeutet. Das ist frustrierend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Heilberufe-Kammergesetz der Berufsvertretung ausdrücklich die Aufgabe zuschreibt, staatliche Behörden zu beraten. Dass Zahnärzte auch Steuerzahler sind und mit ihrer freiberuflichen Dienstleistung einen ganz erheblichen Beitrag zum Steueraufkommen leisten, scheint bei der fiskalischen Betrachtung des Finanzministeriums überhaupt keine Rolle zu spielen. Da bin ich dann auch als Steuerzahlerin – nicht nur als Leistungsträgerin im Gesundheitswesen – maßlos enttäuscht von der Politik.

**BZB: Dienstherr der Beihilfestellen in Bayern ist der bayerische Finanzminister. Was erhoffen Sie sich von ihm?**

**Teichmann:** Die einseitige Betrachtung des Gesundheitssektors als Kostenfaktor hat in unserem Land – nicht erst seit Horst Seehofer (CSU) – leider eine unselige Tradition. Dabei müssten uns die aktuellen Ereignisse doch zeigen, wie wichtig die Leistungsfähigkeit dieses Sektors und vor allem die Leistungsbereitschaft aller Beteiligten in diesem Bereich für Gesellschaft und Staat sind. Die Bayerische Staatsregierung hat sich bei der GOZ-Novelle im Jahr 2012 meines Wissens für die Anhebung des



*Dr. Marion Teichmann ist seit einem Jahr Vorsitzende des BDK Bayern.*

Punktwertes ausgesprochen. Also weiß man um das Problem der Unterfinanzierung zahnärztlicher Leistungen. Umso mehr erstaunt vor diesem Hintergrund die Positionierung der Finanzverwaltung. Ich denke, dass unsere Berufsvertretung den Dialog mit dem Finanzminister ebenso wie mit den Abgeordneten im Gesundheitsausschuss des Bayerischen Landtages intensivieren muss, um unsere berechtigten Anliegen vorzubringen. Dazu zählt die Forderung nach einer angemessenen Honorierung von hochkomplexen Leistungen.

**BZB: Wer unterstützt Ihr Anliegen?**

**Teichmann:** Der Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Kollege Christian Berger, hat ein offenes Ohr für die Kritik unseres Berufsstandes an der Haltung bayerischer Beihilfebehörden. Ich setze darauf, dass es ihm im Dialog mit der Staatsregierung gelingen wird, für einen Kurswechsel zu sorgen. Von juristischer Seite erfahren wir kompetente Unterstützung durch die Münchner Medizinrechtskanzlei Ratzel und hier vor allem durch Rechtsanwalt Peter Knüpper, der als ehemaliger Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unserem Berufsstand immer noch eng verbunden ist.

**BZB: Vielen Dank für das Gespräch, Frau Dr. Teichmann.**

Das Interview führte die Fachjournalistin Anita Wuttke, München.